



RECHTSANWALTSKAMMER
FRANKFURT AM MAIN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Information

zur

Abschlussprüfung gem. § 37 BBiG

für den Ausbildungsberuf

„Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter“

bzw.

**„Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter“**

**auf der Grundlage der
ReNoPat-AusbildungsVO vom 29. August 2014
und der
Prüfungsordnung vom 19. Juli 2016**

Einführung

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

1. Anmeldung

1.1 Prüfungstermine

Die Abschlussprüfungen finden jeweils im Sommer und Winter eines Kalenderjahres statt. An der Sommerprüfung haben alle Auszubildenden teilzunehmen, deren Ausbildungsvertrag zum 30. September eines Kalenderjahres endet. Die Winterprüfung gilt für Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag zum 31. März des folgenden Kalenderjahres endet.

Die Termine werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bekannt gegeben.

1.2 Anmeldung

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte ist fristgemäß (§ 13 Abs. 1 PO) bei der **Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main**, auf vorgesehenem Formblatt einzureichen. Verspätete Anmeldungen haben die Nichtzulassung zur Folge. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Auszubildenden verantwortlich. Die Anmeldung hat durch die Auszubildenden mit Zustimmung der Auszubildenden zu erfolgen. In besonderen Fällen (§ 13 Abs. 3 PO) kann die zu prüfende Person selbst den Antrag stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 12 PO (Zulassung in besonderen Fällen) und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

1.3 Anmeldeunterlagen

Der Anmeldung sind beizufügen:

In allen Fällen:

- Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung (Kopie)
- Ausbildungsnachweise ab Ausbildungsbeginn
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Berufsschule (Kopie)

2. Zulassung

Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den §§ 11 und 12 der Prüfungsordnung:

2.1 Zulassung gem. § 11 PO/§ 43 Abs. I BBiG

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

- wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
- wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildende oder
- der Auszubildende noch die gesetzlichen Vertreter zu vertreten haben.

2.2 Zulassung in besonderen Fällen gem. § 12 PO/§ 45 BBiG:

2.2.1 Vorzeitige Zulassung

Die Auszubildende oder der Auszubildende kann nach Anhörung der Ausbildenden oder des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre oder seine Leistungen dies rechtfertigen.

Hierzu hat der Berufsbildungsausschuss auf seiner Sitzung vom 16.1.2017 folgende Richtlinien für die vorzeitige Zulassung festgelegt:

„Der Berufsbildungsausschuss beschließt die Zulassung zur Abschlussprüfung nach zweieinhalbjähriger Ausbildung unter der Voraussetzung, dass der Notendurchschnitt der Fächer (des allgemeinbildenden Lernbereichs) Politik und Wirtschaft, Deutsch/Fremdsprache und der Lernfelder des beruflichen Lernbereichs aller Berufsschulzeugnisse dieses Ausbildungsverhältnisses den Notendurchschnitt, gewichtet um die Stunden laut Stundenplan der jeweiligen Berufsschule, von 2,19 nicht übersteigt und die Schule und der Ausbildungsbetrieb der vorzeitigen Prüfung zustimmen und seitens des Ausbildungsbetriebes eine Vermittlung der vorgeschriebenen Lerninhalte (insbesondere bei Ausbildung gleichzeitig zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten im Fach Notariat) in dem verkürzten Zeitraum nachweisbar erbracht wurde.

Für das Vorziehen um zwei Prüfungstermine muss mindestens ein Notendurchschnitt von 1,49 erreicht werden.“

2.2.2 Externe Prüfung

Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten oder der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

2.3 Entscheidung über die Zulassung § 14 PO

Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Entscheidung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.

Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin bzw. dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

2.4 Prüfungsgebühr § 15 PO

Zurzeit wird keine Prüfungsgebühr erhoben.

3. Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung § 17 PO

Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

3.1 Der schriftliche Prüfungsteil ist für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten);

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

abzuhalten.

3.2 Der Prüfungsbereich Mandanten- und/oder Beteiligtenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

3.3. Auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ bzw. „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

- der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
- die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

3.4 Hilfsmittel für die Prüfung

3.4.1 Zugelassene Hilfsmittel

Sowohl zu den Zwischenprüfungen als auch zur schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung sind die folgenden Hilfsmittel zugelassen:

- a) Deutsche Gesetzessammlung „Schönfelder“ einschließlich Ergänzungsband, Nomos-Textausgaben, Beck-Texte im dtv,
- b) Arbeitsgesetze (Beck-Texte),
- c) Basishandbuch des Notariats, Vorschriftensammlung für Ausbildung und Praxis, Hüttinger und Otto, Carl Gerber Verlag,
- d) Dienstordnung für Notarinnen und Notare,
- e) „Informationen der Bundesrechtsanwaltskammer zu dem Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), herausgegeben von der Bundesrechtsanwaltskammer“ (DIN A-5 Hefte),
- f) Zweisprachiges Lexikon (deutsch-englisch/englisch-deutsch)
- g) Taschenrechner (nicht programmierbar),

3.4.2 Zustand der mitgebrachten Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Texte dürfen Unterstreichungen und Markierungen, jedoch keine darüberhinausgehenden Kommentierungen und Verweise enthalten.

Die Abgrenzung der einzelnen Gesetze oder Richtlinien innerhalb einer Gesetzessammlung durch sogenannte Reiter gilt als zulässige Markierung, soweit auf diesen Reitern lediglich Gesetzesbezeichnungen angegeben sind.

3.4.3 Sonstiges

Die Benutzung von Mobiltelefonen, Smartphones oder funktionsgleichen Geräten ist während des gesamten Prüfungsvorgangs nicht erlaubt. Auf Verlangen der Aufsicht sind diese abzugeben. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch.

3.5 Freistellung für die Prüfungsteilnahme

Die Auszubildenden sind für die Teilnahme an der Abschlussprüfung sowie an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, freizustellen (§ 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und 5 BBiG).

3.6 Rücktritt, Nichtteilnahme § 25 PO

Die zu prüfende Person kann nach Anmeldung bei schriftlichen Prüfungsteilen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder bis zum Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn die zu prüfende Person nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweist.

Bei einem Rücktritt aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsbereiche anerkannt werden. Für die Wiederholungsprüfung gilt § 30 Abs. 2 und 3

Wird nach Beginn der Prüfung zurückgetreten, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss

4. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung erfolgt gem. § 26 der Prüfungsordnung.

5. Feststellung der Prüfungsergebnisse § 27 PO

Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Prüfung fest, wobei die einzelnen Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten sind:

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse | mit 15 Prozent, |
| 2. Mandantenbetreuung | mit 15 Prozent, |
| 3. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich | mit 30 Prozent, |
| 4. Vergütung und Kosten | mit 30 Prozent, |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | mit 10 Prozent, |

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse | mit 15 Prozent, |
| 2. Mandanten- und Beteiligtenbetreuung | mit 15 Prozent, |
| 3. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich | mit 30 Prozent, |
| 4. Kosten | mit 30 Prozent. |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | mit 10 Prozent. |

6. Bestehen der Prüfung § 17 Abs. 5 PO

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“,

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

7. Nicht bestandene Prüfung § 29 Abs. 1 PO

Bei nichtbestandener Prüfung erhalten die geprüften Personen einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

8. Wiederholungsprüfung § 30 PO

Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden.

Hat die zu prüfende Person Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb eines Jahres - gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die nach Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.

Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

9. Prüfungszeugnis § 28 PO

Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis (vgl. § 37 Abs. 2 BBiG).